

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [IVe-134.00](#)

Bregenz, am [23.07.2010](#)

Auskunft:

[Mag. Irene Daxer](#)

Tel: [+43\(0\)5574/511-24521](#)

Betreff: [Grabenräumung und Verwertung des Grabenräumgutes](#)  
[Handlungsanleitung](#)



Diese Bilder zeigen Beispiele für eine Grabenpflege mit dem Mähkorb.



Auf diesen Bildern wurde das angefallene Grabenräumgut zum Abtrocknen seitlich am Grabenrand ausgebracht. Die angefallene Menge an Grabenräumgut kann nicht mit einer Mächtigkeit von 5cm am Grabenrand ausgebracht werden und wird daher anschließend daher von der Streuwiese abgeführt.



Auf diesen Bildern sind das Durchlassrohr beziehungsweise das Drainagerohr gut erkennbar. Diese müssen frei sein damit das Wasser sich nicht im Graben staut.



Die Bilder zeigen allesamt Beispiele für funktionierende Grabenräumungen. Die Böschungen sind abgeflacht und die Gräben wurden nicht zu tief ausgehoben.



Die oben gezeigten Gräben wurden sehr steil gehalten. Eine Abflachung der Böschung ist empfehlenswert.



Der Stichgraben auf diesem Bild wurde mit einer Grabenfräse geräumt. Das Material wurde auf die Streuwiese ausgeworfen, was zur Nährstoffanreicherung und Veränderung des Pflanzenbestandes auf der angrenzenden Streuwiese führt. Weiters werden alle Kleinstrukturen beseitigt und grabenbewohnende Tiere wie Amphibien und Insekten durch die hohe Rotationsgeschwindigkeit abgetötet.



Bei diesem Graben hat sich auf der linken Seite durch Materialablagerung ein Wall gebildet. Auf dem dick aufgetragenen Material hat sich die Goldrute bereits angesiedelt. Auf der rechten Seite wurde der Graben abgeflacht und kann es daher bis zum Grabenrand gemäht werden.

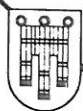


Auf diesem Bild ist am grünen Bewuchs erkennbar, dass das Aufbringen von Grabenräumgut am Grabenrand durch Nährstoffanreicherung zu einer Veränderung der Vegetation geführt hat (siehe auch vorheriges Bild). Der nährstoffarme Streuwiesenbereich ist noch braun.



Dieses Bild zeigt einen Graben, der im letzten Jahr bis zu einer Tiefe von  $\frac{1}{2}$  Metern unter dem Durchlassrohr und sohin viel zu tief, geräumt wurde. Das dabei angefallene Grabenräumgut wurde, wie aus den nachfolgenden Fotos ersichtlich, am Grabenrand belassen. Obwohl die Grabenräumung bereits letztes Jahr erfolgt ist, ist das Grabenräumgut noch deutlich erkennbar (dunkle Stellen) und die Goldrute hat sich bereits angesiedelt (grüne Schösslinge). Durch die Wallbildung kann Oberflächenwasser nicht mehr abfließen.





Zahl: IVe-134.00

Bregenz, am 06.08.2010

Auskunft:

Dr. Reinhard Bösch

Tel: +43(0)5574/511-24510

Betreff: Grabenräumung und Verwertung des Grabenräumgutes  
Handlungsanleitung  
Anlage: Fotos

In der Vergangenheit traten bei der Grabenräumung und Verwertung des Grabenräumgutes vereinzelt Probleme auf. Zur Lösung der Probleme und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise in Vorarlberg wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, den Naturschutzbeauftragten der Bezirkshauptmannschaften und den Abteilungen Va- Landwirtschaft, VIId- Wasserwirtschaft und VIe- Abfallwirtschaft das vorliegende Papier erarbeitet, für welches hinsichtlich der Verwertung des Grabenräummaterials der Leitsatz „aus der Landwirtschaft in die Landwirtschaft“ festgehalten wurde.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben Gräben die Funktion der Ableitung von Boden- sowie Oberflächenwasser als Grundlage der Bewirtschaftung. Aus ökologischer Sicht sind Gräben bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen insbesondere in intensiv bewirtschafteten Bereichen und bilden wichtige Wanderkorridore zwischen noch verbliebenen Feuchtgebieten. Durch Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen kann ohne wesentlich größeren Aufwand eine möglichst naturverträgliche Grabenräumung erfolgen.

## **Empfehlungen und Anregungen für eine ökologisch optimale Grabenpflege, geltend für alle Gräben:**

1. Nach Möglichkeit Verzicht auf Grabenfräsen. Bei der Verwendung von Grabenfräsen im Bereich von Streuwiesen, die an landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen angrenzen, ist Sorge dafür zu tragen, dass kein Material auf Streuwiesen gelangt.
2. Nach Möglichkeit kein Einsatz von Mulchgeräten, Kreisel-, Schlegel- und Saugmähern zur Grabenpflege, bevorzugt wird der Einsatz von Balkenmähern und dem Mähkorb.
3. „Problempflanzen“ – insbesondere nicht heimische Arten wie Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute und Riesenbärenklau – sollen durch

selektive, häufige Mahd verdrängt werden, in Schutzgebieten in Absprache mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz.

4. Gestaltung flacher Böschungen.
5. Ausreichend große Pufferzonen zu intensiv genutzten Flächen einhalten, um Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grabensystem zu verhindern.
6. Möglichst hohe Schnittführung bei der Mahd der Grabenböschungen.
7. Gräben schonend und idealerweise nur abschnittsweise pflegen um Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten.
8. Gegen die Fließrichtung vorgehen, damit verdriftete Tiere nur einmal betroffen sind.
9. Entferntes Material abtropfen und ein bis zwei Tage am Graben liegen lassen, damit Tiere zurück in den Graben wandern können.

Diese Empfehlungen und Anregungen gelten für alle Gräben. Weiters wird auf die Naturtipps des Umweltbüros Grabher (<http://www.naturtipps.at/>) sowie auf die Fördervorgaben und den Leitfaden zur ökologisch verträglichen Umsetzung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen der Abteilung VIIId- Wasserwirtschaft verwiesen, welche unter dem Link: <http://www.vorarlberg.at/hochwasser/> abrufbar sind.

Die nachfolgenden Punkte gelangen nur für jene Gräben zur Anwendung, welche sich in Schutzgebieten oder im Wirkungsbereich der Streuwiesenverordnung befinden.

**Handlungsanleitung für die Durchführung der Grabenräumung und die Verwertung des Grabenräumgutes im Bereich von durch Verordnungen geschützten Streuwiesen:**

10. Der Ort und die geplante Vorgehensweise der Grabenräumung in Streuwiesen sind dem Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekannt zu geben.
11. Auf Streuwiesen darf das Grabenräumgut weder flächig noch punktuell aufgebracht werden. Ausnahme ist die Ausbringung von Grabenräumgut im Nahbereich des Grabenrandes mit einer Mächtigkeit von 5 cm (die Streuvegetation kann durchwachsen, die Gefahr der Einwanderung invasiver Neophyten ist gering).
12. Die Grabenräumung hat im Wirkungsbereich der Streuwiesenverordnung und der Verordnungen über Naturschutzgebiete bis zum 31. März, in Absprache mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz spätestens bis zum 30. April, zu erfolgen. Dieser Zeitraum gilt auch für das Abführen des Grabenräumgutes, wobei dieses bis zur Abfuhr zum Abtrocknen am Grabenrand abgelagert werden kann.
13. Nach Möglichkeit Verzicht auf Grabenfräsen, da die Vegetation und die Tierwelt zerstört werden und es durch den Auswurf des Materials zu Düngeeffekten in den angrenzenden Streuwiesen kommt.



### **Fachlicher Hintergrund der Empfehlung:**

- Abflachen der Grabenböschungen

Gräben mit steilen Grabenböschungen werden immer wieder zu tödlichen Fallen für Tiere, insbesondere Jungtiere, unterschiedlichster Tierarten. Durch das Abflachen kann diese Fallenwirkung entschärft werden. Weiters wird der ökologische Wert durch Vergrößerung des Uferbereichs, strukturelle Zusatzelemente und stärkere Pufferwirkung erhöht. Flachere Böschungen können zudem leichter gemäht werden.

- Mähkorb

Weiters wird der Einsatz eines Mähkorbes empfohlen. Bei der Verwendung eines Mähkorbes wird die Streue mit einem Messer abgeschnitten und anschließend aus dem Graben entfernt. Die Gefahr für Tiere beim Mähvorgang getötet zu werden, ist geringer als bei der Zuhilfenahme einer Grabenfräse.

- Grabenfräse

Die Verwendung einer Grabenfräse sollte unter anderem aus folgenden Gründen vermieden werden:

- Zerstörung der Grabenvegetation durch gleichmäßige, radikale Abtragung,
  - Vernichtung der Tierwelt im Graben durch hohe Rotationsgeschwindigkeit,
  - Schwierige Wiederbesiedelung durch großflächige Räumung des Grabensystems,
  - Nivellierung des Lebensraums durch Beseitigung der Kleinstrukturen,
  - Überdüngung angrenzender Magerstandorte durch flächigen Auswurf des Räumgutes.
- Der Einsatz von Mulchgeräten, Kreisel-, Schlegel- und Saugmäher zur Mahd ist mit einer starken Schädigung der Fauna einschließlich der Tötung von Tieren verbunden und sollte daher vermieden werden.

### **Besteht für eine Grabenräumung eine Bewilligungspflicht nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung?**

Die Instandsetzung einer bestehenden Entwässerungsanlage ist gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl.Nr. 22/1997, idgF, **nicht** bewilligungspflichtig, wenn die Entwässerungsanlage zumindest teilweise noch funktionstüchtig ist.

Bewilligungspflichtig sind hingegen die Neuerrichtung und die Wiederherstellung von nicht mehr funktionstüchtigen Entwässerungsanlagen bzw. die Öffnung nicht mehr funktionstüchtiger (zugewachsener) Gräben.

